

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 405 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 6. April 2005 in Anwesenheit von Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller und dem für Gemeindeangelegenheiten ressortzuständigen Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Dr. Schernthaler (Referat 11/03 - Gemeindepersonal) sowie Dr. Auer (Salzburger Gemeindeverband) vertreten.

Aus den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung wird allgemein Folgendes zitiert:

Der so genannte „Pensionssicherungsbeitrag“ ist für Bundesbeamte mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 um einen Prozentpunkt erhöht worden (vgl § 13a des Pensionsgesetzes 1965 – PG 1965 – idF BGBl I Nr 71/2003). Diese Erhöhung soll – gemeinsam mit anderen Reformmaßnahmen – dem starken Ansteigen der Pensionsausgaben des Bundes gegensteuern. Da die Ausgangslage (starker Anstieg der Pensionsleistungen an Beamte im Ruhestand bzw an Hinterbliebene) im Bereich der Landes- und Magistratsbeamten vergleichbar ist, soll es auch dort zu einer Erhöhung kommen.

Die Gemeinden sind dem gegenüber mit der Finanzierung der Pensions- und Versorgungsleistungen wesentlich weniger belastet, da Gemeindebeamte (bzw deren Hinterbliebene) nach dem ASVG pensionsversichert sind und von der Gemeinde lediglich die Aufzahlung auf die Beamtenpension erhalten (vgl § 72 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968). Darüber hinaus wird die Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse im Gemeindebereich traditionell sehr zurückhaltend gehandhabt, so dass derzeit nur 40 Gemeindebeamte im Ruhestand und 31 Hinterbliebene Anspruch auf Ruhe- bzw Versorgungsbezüge haben. Von diesen 71 Personen entfallen 23 auf Hallein, weitere neun Gemeinden (Bad Gastein, Bad Hofgastein, Bischofshofen, Grödig, Mittersill, Neumarkt, Saalfelden, Tamsweg, Zell am See) haben zwischen zwei und sieben Personen zu versorgen und weitere 15 Gemeinden jeweils eine Person. Die Aufzahlung je Person beträgt bei Beamten des Ruhestandes durchschnittlich ca € 1.000,--

monatlich (zwischen ca € 100,-- und ca € 2.870,--), bei Hinterbliebenen ca € 360,-- monatlich (zwischen ca € 100,-- und ca € 980,--). Die Pensionsleistungen der hauptbetroffenen Stadtgemeinde Hallein belaufen sich derzeit auf ca € 250.000,-- jährlich (bei einem Gesamtbudget von ca € 37,5 Mio). Die anderen Gemeinden sind weit weniger belastet, so hat etwa Saalfelden einen jährlichen Pensionsaufwand für Beamte des Ruhestandes von ca € 30.000,-- bei einem Gesamtbudget von ca € 26,7 Mio. Ein wesentliches Ansteigen dieser Belastung ist für die Zukunft nicht zu erwarten, da es derzeit landesweit nur 20 pragmatisierte Gemeindebedienstete gibt. Um die Ungleichbehandlung der Beamten von Land und Stadt Salzburg einerseits und der Landgemeinden andererseits zu verhindern, wird trotz der dargestellten geringeren Belastung der Gemeinden auch hier eine analoge Vorgangsweise vorgeschlagen. Der Pensionsversicherungsbeitrag beträgt derzeit 2,3 % des Ruhe- oder Versorgungsgenusses (bzw 2,1 % bei erstmaligem Gebühren der Pension vor dem 31. Dezember 1998). Vorgeschlagen wird ein gesonderter zusätzlicher Beitrag in der Höhe eines Prozentes der Bemessungsgrundlage für den bisherigen Pensionsversicherungsbeitrag. Diese Einführung eines weiteren Beitrags ergänzend zum weiterhin bestehenden Pensionsversicherungsbeitrag ist deshalb erforderlich, weil der geltende Pensionsversicherungsbeitrag für die ab dem 1. Jänner 2003 neu gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse schrittweise abgesenkt wird (vgl §62e Abs 5 PG 1965 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 95/2000). Sie hat auch der Bund und das Land in Bezug auf die Landes- und die Magistratsbeamten gewählt. Da auf Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Gemeindeorgane-Bezügegesetz § 13a PG 1965 in der für Gemeindebeamte jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, wirkt sich die Erhöhung auch auf pensionierte Gemeindepolitiker bzw Hinterbliebene von Gemeindepolitikern aus.

In der Generaldebatte weist Abg. Mag. Apeltauer (SPÖ) darauf hin, dass eine notwendige Reform in Form der Anhebung des Pensionsversicherungsbeitrages vorgenommen wurde. Die Anhebung von 2,3 % auf 3,3 % ist auch als Solidaritätsbeitrag zumutbar.

Dieser Argumentation schließt sich Abg. Dr. Sampl (ÖVP) an und signalisiert Zustimmung zum Gesetzesvorhaben für seinen Landtagsklub.

Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller weist darauf hin, dass es sich insgesamt bei der Anhebung des Pensionsversicherungsbeitrages um eine heikle Entscheidung handle, weil dem Grunde nach in wohl erworbene Recht eingegriffen werde. Allerdings wird der Eingriff in die erworbenen Rechtspositionen als Maß haltend bewertet und scheint im Vergleich zu anderen Dienstnehmergruppen angemessen zu sein.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, dem Landtag die unveränderte Beschlussfassung des Gesetzesvorhabens zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 405 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 6. April 2005

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ing. Schwarzenbacher eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 27. April 2005:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.